

Satzung des Vereins „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1858 e.V. Oberkotzau“



(Stand: 31. Januar 2014)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1858 e.V. Oberkotzau“ und hat seinen Sitz in Oberkotzau. Kurzbezeichnung: ATSV Oberkotzau.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter Nummer VR 3 lfd. Nr. 5 beim Amtsgericht Hof eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in unterschiedlichen Sportarten und Abteilungen.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; parteipolitische, konfessionelle und rassistische Aktivitäten und Bestrebungen sind im Verein nicht erlaubt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrungen

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, welche die Volljährigkeit nach § 2 BGB erreicht haben. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Mitglieder, welche die Volljährigkeit nach § 2 BGB noch nicht erreicht haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehört haben, können durch Beschluss des Turnrates mit dem silbernen Vereinsabzeichen und mit 35jähriger Vereinszugehörigkeit mit dem goldenen Vereinsabzeichen geehrt werden.

Vereinsmitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, jedoch nicht vor dem 65. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Ehemalige Vorsitzende (§ 8 Buchst. a + b), die dem Verein in hervorragender Weise gedient haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Eintritt

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen beim Turnrat Berufung einlegen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft in diesem Fall der Turnrat mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Tod

- (1) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden und ist jedem Mitglied vollständig freigestellt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Die Vorstandschaft kann jedoch hiervon Abweichungen zulassen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes auf unbegrenzte Zeit kann vom Turnrat beschlossen werden und muss schriftlich erfolgen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

- c) bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- d) wenn ein Mitglied trotz einer Mahnung mit der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist,
- e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vor dem Turnrat unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft in diesem Fall der Turnrat mit einfacher Mehrheit. Über diese Abstimmung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss oder Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten werden.
- (2) Der Beitrag wird in einer Summe für das ganze Jahr im 1. Quartal eines jeden Jahres eingehoben. Ausnahmen kann die Vorstandschaft genehmigen. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres dem Verein bei, so wird der anteilige Beitrag erhoben.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Ausnahmefällen und bei Bedürftigkeit Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder vollständig zu erlassen.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein innerhalb eines Kalenderjahres werden bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Turnrat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) den bis zu zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Leiter Wirtschaftsbetrieb (optional)
- f) dem Sportwart (optional)

§ 9 Die Vorsitzenden-Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Der Turnrat

(1) Der Turnrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft (§ 8)
- b) den Abteilungsleitern oder einem von der jeweiligen Abteilung für die Wahlperiode bestimmten Vertreter
- c) und im Regelfall 12 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Ehreuvorsitzende haben im Turnrat Sitz und Stimme.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- d) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 12 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. § 9 und §16 bleiben dabei unberührt.
- (2) Der Turnrat entscheidet über Neuanschaffungen für die Abteilungen.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Turnrates; er beruft den Turnrat ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens zehn Turnräte dies beantragen.

Die Einberufung erfolgt formlos, unter Angabe des Ortes und der Zeit.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit der Turnrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit, schriftlich einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Turnräte beschlussfähig.

- (4) Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung zu geben.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten. Er hat über jede Turnratssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.

Die Protokolle über die Turnratssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und dem leitenden Vorsitzenden der Sitzung nach Maßgabe des § 12 zu unterzeichnen.

- (6) Ein Mitglied der Vorstandschaft führt bzw. ergänzt das Mitgliederverzeichnis. Er bewahrt alle Ein- und Austrittserklärungen mindestens 3 Jahre auf.
- (7) Der Sportwart ist für die einzelnen Abteilungen direkter Ansprechpartner, soweit es den Sportbetrieb betrifft.
- (8) Der Leiter Wirtschaftsbetrieb ist für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zuständig.

§ 13 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr muss die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung überprüft und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht erstattet werden.

§ 14 Ausschüsse

Der Turnrat ist berechtigt, zur Beratung und Unterstützung des Vereins, auf Vorschlag der Vorstandschaft, Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegen dem Turnrat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Halbjahr durch einen Vorsitzenden einzuberufen. Zudem steht es dem Turnrat frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Vorstandschaft ist außerdem dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angabe von Gründen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen. Der Ort und der Zeitpunkt müssen aus der Einladung hervorgehen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bei einem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- (5) Soll die Satzung geändert werden, so ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders darauf hinzuweisen, dass der Änderungsentwurf bis zur Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Vorstandschaft, Revisoren, Abteilungsleiter)
2. Entlastung der Vorstandschaft und der Revisoren
3. Neuwahl bzw. Ergänzungswahl der Vorstandschaft, des Turnrates und der Revisoren
4. Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime (schriftliche) Abstimmung verlangt.
- (4) Die Wahl der Vorstandschaft und der Turnratsmitglieder wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 18 Amtsdauer der Vorstandschaft und des Turnrates

- (1) Die Vorstandschaft sowie die Turnräte werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Turnrat aus, bevor die Wahlperiode beendet ist, so kann für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung muss bei den Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 2 bekanntgegeben werden.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Buchst. a anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und die 2. Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Markt Oberkotzau zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 31. Januar 2014 beschlossen.